

GR_GERICHTE U 2007 29 vom 19. Juni 2007

GR Gerichte, 2007-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2007_29

FR: GR_GERICHTE U 2007 29 du 19 juin 2007

IT: GR_GERICHTE U 2007 29 del 19 giugno 2007

Regeste

Jahresaufenthaltsbewilligung | Fremdenpolizei

Erwägungen

E. 3

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass sowohl die Beschwerde bei der Vorinstanz als auch jene an das Verwaltungsgericht offensichtlich unbegründet waren. Die Rechtsmittel müssen daher als aussichtslos bezeichnet werden, weshalb ein Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung nicht besteht.

E. 4

Bei diesem Ausgang gehen die Verfahrenskosten zulasten der Beschwerdeführerin. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde und das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung werden abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'500.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 181.-- zusammen Fr. 1'681.-- gehen zulasten von ... und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. Die dagegen an das Bundesgericht erhobene Beschwerde wurde am 21. September 2007 abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde (2C_353/2007).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.